

**Vorschriften
zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW
im Kooperationsraum A**

**- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehr Niederrhein –
(Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR)**

Rundschreiben des Verkehrsverbund-Rhein-Ruhr Anstalt des öffentlichen Rechts
(VRR AöR) vom xx.xx..2008, Az. Xxx.xxx

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Diese Vorschriften zu den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW), RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung v. 30.6.2003 (MBl. NRW. S. 830/SMBI. NRW. 923), neu gefasst durch RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 30.11.2007 (MBl. S. 870) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO –VV/VVG- regeln die Weiterleitung von Zuwendungen und deren zweckentsprechende Verwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV nach § 12 ÖPNVG NRW im o.g. Kooperationsraum durch die VRR AöR (Zuwendungsgeber).

Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich vom Land NRW zur Verfügung gestellten Fördermittel.

Für die Gewährung der Zuwendungen, den Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die Landeshaushaltsordnung NRW, das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO –VV/VVG-, das jeweils gültige Haushaltsgesetz des Landes NRW und diese Weiterleitungsrichtlinie.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden können Investitionen in den ÖPNV, insbesondere

2.1.1

Neu- und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Stadt-, Hoch- und U-Bahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigene Eisenbahnen, soweit sie dem ÖPNV dienen und weit überwiegend auf einem besonderen Bahnkörper geführt werden. Auf dem verbleibenden Streckenabschnitt ist durch andere (technische) Regelungen dauerhaft Vorrang vor dem Individualverkehr sicherzustellen.

Ist nachweislich aufgrund örtlicher Gegebenheiten der Trassenverlauf auf einem besonderen Bahnkörper nicht möglich, so darf die Bahntrasse auch im Straßenkörper geführt werden, sofern eine Bevorrechtigung des ÖPNV gegenüber dem Individualverkehr (z.B. durch Telematik) dauerhaft im Rahmen der Zweckbindungsfrist sichergestellt ist.

2.1.2

Bauliche Maßnahmen zur Beschleunigung und/oder Anschlusssicherung im ÖPNV (hierbei ist die Förderung von Bussonderspuren nur möglich, soweit sie nur einen unmaßgeblichen Teil der förderfähigen Gesamtmaßnahme ausmachen).

Spätestens bei Antragstellung sind die gewünschten Verbesserungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Nach Inbetriebnahme ist ein besonderer Nachweis zum Erfolg des Vorhabens zu führen.

2.1.3

Ortsfeste Verkehrsleit- und Informationssysteme für den ÖPNV, einschließlich betriebsbedingter Software, zur Beschaffung und Verarbeitung von Fahrplan- und Verkehrsinformationen sowie deren Übermittlung an den Fahrgast.

2.1.4

Neu- und Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen zur Verknüpfung von mehreren Omnibuslinien untereinander oder mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Haltestelleneinrichtungen an Schienenstrecken.

Ihre Zentralität kann begründet sein in der zentralen verkehrlichen Lage innerhalb des Gemeindegebietes, aber auch in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien.

2.1.5

Neubau und Ausbau von Park-and-Ride-Anlagen für Personenkraftwagen und Krafträder, überdachte Bike-and-Ride-Anlagen, Kurzzeitparkplätze sowie Fahrradboxen. Dazu gehören u.a. auch die Grunderwerbsausgaben, die voraussichtlichen Ausgaben für die Zufahrtsanlagen, für Beleuchtung und für Wegeleitsysteme. Die Anlagen können den Nutzern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer Erhebung von Nutzungsentgelten für Park- and Ride- und/oder Bike- and Ride-Anlagen sind diese so zu bemessen, dass sie nur der Deckung der Betriebskosten dienen.

Kurzzeitparkplätze sind nur zum Bringen und Abholen von Fahrgästen bestimmt. Sie sind vorrangig an Bahnhöfen / Stadtbahnstationen einzurichten, müssen besonders gekennzeichnet und auf maximal 5 Stellplätze begrenzt sein.

2.1.6

Neubau und Ausbau der Infrastruktur der Eisenbahnen nach § 2 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), soweit diese überwiegend dem SPNV dient und jedem Eisenbahnunternehmen zur Verfügung steht. Zur Infrastruktur gehören die in Anhang 1 Teil A der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 genannten Anlagen für Schienenwege und Stationen

Anteile des Güterverkehrs bzw. Fernverkehrs sind nichtzuwendungsfähig und entsprechend anteilig herauszurechnen.

2.1.7

Modernisierung und Erneuerung von Infrastrukturanlagen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.6, sofern die Maßnahme zu einer Funktionsverbesserung für den ÖPNV führt.

2.1.8

Haltestelleneinrichtungen des straßengebundenen ÖPNV

Förderfähig ist die Errichtung ortsfester Anlagen, die den Ein- und Ausstieg von Fahrgästen der Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs erleichtern. Hierzu zählen auch Einrichtungen, die dem Witterungsschutz und der Erhöhung der Aufenthaltsqualität wartender Fahrgäste sowie der Fahrgastinformation dienen. Bei der Planung ist die Richtlinie „Haltestellenausstattung im VRR“ zu beachten.

Die Mindestausstattung umfasst einen Fahrgastunterstand mit Sitzgelegenheit, eine Beschilderung und Fahrplan sowie einen Papierkorb.

2.1.9

Digitalfunk

Hierzu gehören auch rechnergestützte Beschleunigungs- und Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen für die Bevorrechtigung und Beschleunigung von Fahrzeugen des ÖPNV.

2.1.10

Kreuzungsmaßnahmeanteile nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz für nicht bundeseigene Schienenwege, wenn diese überwiegend dem ÖPNV dienen.

Gefördert werden können in Ausnahmefällen die Kostenanteile für Kreuzungsmaßnahmen nach dem EKrG oder dem BWStrG, die der Baulastträger des Schienenweges einer nicht bundeseigenen Eisenbahn zu tragen verpflichtet ist.

2.1.11

Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an Bahnhöfen und Haltestellen (z.B. Videoanlagen o.ä.), soweit eine Anbindung an eine Sicherheitszentrale o.ä. gewährleistet ist. Personalkosten sind nicht förderfähig.

2.1.12

Innovative Projekte zur Verbesserung der ÖPNV – Infrastruktur.

2.2

Nicht gefördert werden insbesondere

- Neubau, Ausbau und Modernisierung von Betriebshöfen und Werkstätten
- Maßnahmen der Unterhaltung, Wartung, Sanierung, Ersatzbeschaffung und Instandsetzung
- Betriebserschernkosten eines Vorhabenträgers
- gegenseitiger Grunderwerb bei Gemeinschaftsmaßnahmen
- Maßnahmen der künstlerischen Gestaltung

Darüber hinaus gilt die Abgrenzungsrichtlinie-VRR AöR – Anlage 2.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sein.

4

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 2 ist, dass das Vorhaben

4.1

nach Art und Umfang zur Verbesserung oder Modernisierung des ÖPNV erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt. Eine Stückelung von Maßnahmen in Abschnitte ohne eigenen Verkehrswert ist unzulässig.

4.2

bei streckenbezogenen Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.6 bei zuwendungsfähigen Kosten von mehr als 3 Millionen EUR als indisponibles Vorhaben oder als Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanes des Landes NRW – Teil Schiene – gemäß § 7 Abs.1 ÖPNVG NRW und die zweckentsprechende Nutzung sichergestellt ist.

4.3

in einem Nahverkehrsplan oder einem zur Beurteilung gleichwertigen Plan enthalten ist.

4.4

bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist.

4.5

Belange mobilitätseingeschränkter Personen, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, berücksichtigt. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen der Landesbehindertenrat und die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des BGG anzuhören.

Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen.

4.6

den spezifischen Belangen von Frauen, Männern, Personen die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise gleichermaßen Rechnung trägt.

4.7

die genehmigungs- und baurechtlichen sowie bautechnischen Voraussetzungen, soweit diese erforderlich sind, hat, um es unmittelbar nach Erhalt des Zuwendungsbescheides oder bis spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegtem Termin beginnen und zügig durchführen zu können.

4.8

dass die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist.

4.9

soweit es sich um eine Infrastrukturanlage handelt, jedem Anbieter von Verkehrsleistungen diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden muss.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen mehr als 50.000 Euro (Bagatellgrenze) betragen.

Abweichend hiervon ist eine Bagatellgrenze in Höhe von 25.000 € festgesetzt bei Maßnahmen

der Nr. 2.1.5 - P-u.R-/B-u.R-Anlagen, Kurzzeitparkplätze sowie Fahrradboxen,

der Nr. 2.1.8 - Haltestelleneinrichtungen des straßengebundenen ÖPNV sowie

der Nr. 2.1.11 - Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit.

Bei Maßnahmen der Nr. 2.1.10 - Kreuzungsmaßnahmen - ist eine Bagatellgrenze nicht festgesetzt.

5

Art und Umfang der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4

Die Zuwendung wird kaufmännisch auf volle 100,--EUR gerundet.

5.5

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelten und vom Zuwendungsgeber festgestellten voraussichtlichen Ist-Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Förderung nicht zuwendungsfähig, Näheres hierzu regelt die Abgrenzungsrichtlinie-VRR AöR .

Maßnahmenbezogene Planungsausgaben werden pauschal mit 3 v. H. der zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrages als zuwendungsfähig anerkannt und den zuwendungsfähigen Bauausgaben zugerechnet. Hiermit sind auch die Ausgaben für Ausführungsstatik, technische Bearbeitung einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen abgegolten. Weitere Planungsausgaben sind als nichtzuwendungsfähig zu bewerten.

Ausgenommen sind Maßnahmen nach Nr. 2.1.10, da die entsprechenden Aufwendungen durch den Verwaltungsausgabenzuschlag von 10 v. H. abgegolten sind.

5.6 Fördersätze

Die Fördersätze sind in der Anlage 1 geregelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1
Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in der Anlage 9 (Muster-Zuwendungsbescheid) näher geregelt.

6.2
Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Nutzung der P+R- / B+R-Anlagen spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme nachzuweisen. Sie wird dann als gegeben angenommen, wenn durch den Nachweis ein Auslastungsgrad von mindestens 80 % der geförderten Plätze werktags nachgewiesen ist. Sollte die Auslastung nach zwei Jahren nicht erreicht werden, hat der Zuwendungsnehmer durch geeignete Maßnahmen in weiteren zwei Jahren dafür zu sorgen, dass der Auslastungsgrad erreicht wird. Andernfalls hat ein Teilwiderruf der bewilligten Zuwendungen einschließlich der Rückforderung und der Verzinsung zu erfolgen.

7 Verfahren

7.1
Anmeldung von Infrastrukturmaßnahmen
Die Anmeldung von Fördervorhaben kann 5 Jahre im Voraus, spätestens jedoch zum 1. März des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres beim Zuwendungsgeber erfolgen. Der Anmeldung sind i.d.R. die im Muster Anlage 4 näher bezeichneten Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen.

Der Zuwendungsgeber kann die Anforderungen an die Unterlagen je nach Art des Vorhabens auf das für die Beurteilung der Förderfähigkeit notwendige Maß festlegen.

Sofern sich bei angemeldeten Vorhaben wesentliche Änderungen insbesondere bezüglich des Beginns, der Durchführungszeiten, der voraussichtlichen Ausgaben, der Finanzierung oder der Planung ergeben, hat dies der Träger des Vorhabens unverzüglich schriftlich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen.

7.2

Maßnahmenkatalog (ÖPNV-Förderkatalog)

Die zur Förderung angemeldeten und gemäß der Anlage 5 vom Antragsteller selbst bewerteten Vorhaben werden in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

Aus diesem Maßnahmenkatalog wird vom Verwaltungsrat des Zuwendungsgebers der ÖPNV-Förderkatalog festgelegt und beschlossen.

Maßnahmen, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme in den Förderkatalog bewilligt worden bzw. nicht bewilligungsreif sind, sollen nach vorheriger Anhörung des Zuwendungsempfängers aus dem Förderkatalog genommen und gelöscht werden. Eine Neuanschuldung der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt bleibt unbenommen.

7.3

Einplanungsmitteilung

Nach Beschluss des ÖPNV-Förderkataloges unterrichtet der Zuwendungsgeber die Antragsteller über die Aufnahme in den Förderkatalog (Einplanungsmitteilung) unter Angabe der geplanten jährlichen Finanzierungsraten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einplanungsmitteilung ein Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird.

Der Antragsteller ist zu verpflichten, wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Beginn, Durchführungszeiten, voraussichtliche Ausgaben, Finanzierung und Planung unverzüglich schriftlich dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

7.4

Förderantrag

Nach Aufnahme in den ÖPNV-Förderkatalog können Zuwendungen für die Vorhaben gewährt werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag erforderlich. Der Antrag soll dem Zuwendungsgeber spätestens bis zum 31. Dezember des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres zweifach vorzulegen.

Dem Antrag sind i. d. R. die im Muster Anlage 6 näher bezeichneten Unterlagen zweifach beizufügen.

Der Zuwendungsgeber kann die Anforderungen an die Unterlagen je nach Art des Vorhabens auf das notwendige Maß festlegen.

Einzelne Bauleistungen, die aus bautechnischen, baubetrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich mit einem Bauvorhaben (Erstvorhaben) ausgeführt werden sollen (Vorsorgemaßnahmen), deren Nutzen allerdings erst mit der Realisierung eines späteren nach diesen Richtlinien zu fördernden Verkehrsvorhabens (Zweitvorhaben) gegeben ist, können auf Antrag vom Zuwendungsgeber zuwendungsunschädlich zugelassen werden. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anerkennung einer Vorsorgemaßnahme jedoch kein Anspruch auf eine spätere Förderung des Zweitvorhabens begründet wird.

Wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll, können im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO) vom Zuwendungsgeber auf Antrag zugelassen werden, sofern die Einplanungsmittelteilung und der Nachweis des uneingeschränkten Baurechts vorliegen. Die Entscheidung über einen vorzeitigen zuschussunschädlichen Baubeginn erfolgt durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid; eine Zustimmung wird auf 12 Monate nach Zugang des Bescheides befristet.

7.5

Bewilligung

Der Zuwendungsgeber prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nr. 4, sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und hält das Ergebnis der Prüfung gemäß Muster Anlage 8 fest.

Zur Prüfung können weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden.

Eine Ausfertigung des geprüften Antrags ist dem Antragsteller spätestens mit dem Bewilligungsbescheid zurückzugeben.

7.5.1

Der Zuwendungsgeber erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid (Muster Anlage 9). Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides wird der Zuwendungsempfänger formell angehört.

Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Übersendung eines Abdruckes des Zuwendungsbescheides.

7.5.2

Im Bewilligungsbescheid ist eine Zweckbindung von 20 Jahren festzusetzen. Sie beginnt mit der Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

Abweichend hiervon ist die Zweckbindungsfrist mit 10 Jahren festzusetzen bei Maßnahmen der Nr. 2.1.8 - Haltestelleneinrichtungen des straßengebundenen ÖPNV,
der Nr. 2.1.9 - Digitalfunk und
der Nr. 2.1.11 - Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit.

7.5.3

Ausgabensteigerungen einer bewilligten Maßnahme (z.B. wegen Ausgabenerhöhungen aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen, Ausschreibungsergebnissen, Auflagen im Planfeststellungsbeschluss) führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendungen. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen bei Anlegung des strengsten Maßstabes zulässig.

7.5.4

Mit den Zuwendungsempfängern wird jeweils im IV. Quartal des laufenden Jahres ein Mittelausgleich (Muster Anlage 10) durchgeführt. Im Mittelausgleich hat der Zuwendungsgeber die Möglichkeit, den geänderten finanziellen Vorstellungen durch Umbewilligungen zu entsprechen.

7.6

Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendung beim Zuwendungsgeber (Muster Anlage 11) entsprechend zu beantragen. Dem Antrag ist jeweils ein fortgeschriebenes Ausgabenblatt beizufügen.

7.7

Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsgeber prüft, ob der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jährlich durch das fortgeschriebene Ausgabeblatt (Nr. 6.1.4) nachgewiesen hat.

Der Zuwendungsgeber prüft den zweifach vorzulegenden Verwendungsnachweis (Muster Anlage 12) und hält das Ergebnis in einem Vermerk fest. Werden die Abrechnungsunterlagen innerhalb der in den ANBest-P / G genannten Frist dem Zuwendungsgeber nicht vorgelegt, so kann dieser die Zuwendung aufgrund der bis dahin nachgewiesenen Ausgaben des Zuwendungsempfängers abrechnen.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. 2008 in Kraft.

Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.